

# Merkblatt für Beschäftigte über die Auswirkungen von unbezahlten Arbeitsbefreiungen und Sonderurlaub

## Unbezahlte Arbeitsbefreiung (bis 14 Tage)

## Sonderurlaub (über 14 Tage)

### Auswirkungen auf die Beschäftigungszeit

Bis zu 14 Tagen liegt grundsätzlich eine Arbeitsbefreiung vor. Sie wirkt sich nicht auf die Beschäftigungszeit aus.

Zeiten eines Sonderurlaubs werden nicht mitgerechnet.

**Ausnahme:** Hat der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches/betriebliches Interesse anerkannt so wirkt sich die Zeit des Sonderurlaubs nicht auf die Beschäftigungszeit aus.

### Auswirkungen auf die Stufenlaufzeit

Die Arbeitsbefreiung hat keine Auswirkungen auf die Stufenlaufzeit.

**Ausnahme:** Bei mehreren Unterbrechungen (Arbeitsbefreiungen und Sonderurlaub) innerhalb eines Kalenderjahres Regelung wie nebenstehend.

Sonderurlaube bis zu 29 Tagen wirken sich nicht auf die Stufenlaufzeit aus. Erst ab 30 Tagen (einem Monat) Unterbrechung wird die Unterbrechungszeit auf die Stufenlaufzeit nicht angerechnet.

**Ausnahme:** Mehrere Unterbrechungen von jeweils weniger als 30 Tagen werden im Kalenderjahr addiert (z. B. Flexi-Urlaub, Arbeitsbefreiungen nach § 29 TV-L). Sobald die Summe der Unterbrechungen insgesamt 29 Tage überschreitet, wird ab dem 30. Tag die über 29 Tage hinausgehende Unterbrechungszeit nicht mehr auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Ein Sonderurlaub im Monat Februar (28 Tage) wird auf die Stufenlaufzeit nicht angerechnet.

### Auswirkungen auf den Erholungsurlaub

Die Arbeitsbefreiung hat keine Auswirkungen auf die Dauer des Erholungsurlaubs.

Regelung wie nebenstehend.

**Ausnahme:** Ruht das Arbeitsverhältnis für einen vollen Kalendermonat, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs um 1/12.

### Auswirkungen auf die Gehaltszahlung

**Arbeitsbefreiung:** Die Bezüge werden in dem Monat einbehalten in dem die Arbeitsbefreiung liegt.

**Flexi-Urlaub:** Die Bezüge werden erst in dem Monat einbehalten, in dem die Jahressonderzahlung geleistet wird (November).

**Ausnahme:** Ein Flexi-Urlaub im Dezember führt dazu, dass die Bezüge im Dezember mit der Arbeitsbefreiung verrechnet werden, da die Jahressonderzahlung bereits im November geleistet wurde.

Regelung wie nebenstehend.

### Auswirkungen auf das Jubiläumsgeld

Die Zahlung eines Jubiläumsgeldes ist abhängig von der Beschäftigungszeit, daher haben Zeiten der Arbeitsbefreiung keine Auswirkungen auf die

Hierbei handelt es sich um einen Sonderurlaub, dieser wirkt sich auf die Beschäftigungszeit aus. Somit verschiebt sich die Auszahlung des Jubilä-

Auszahlung des Jubiläumsgeldes.

umsgeldes um die Zeit des Sonderurlaubs.

### **Unbezahlte Arbeitsbefreiung (bis 14 Tage)**

### **Sonderurlaub (über 14 Tage)**

## **Auswirkungen auf Kinderbezogene Besitzstandszulagen**

Die Arbeitsbefreiung führt nicht zum Wegfall der Zahlung der kinderbezogenen Besitzstandzulage. Diese werden nach Wiederaufnahme der Tätigkeit wieder weitergezahlt.

Bei einem Sonderurlaub unter einem Monat wird die kinderbezogene Besitzstandzulage nach Wiederaufnahme der Tätigkeit wieder gezahlt. Eine Unterbrechung ab einem Monat führt zum endgültigen Wegfall der Zahlung der kinderbezogenen Besitzstandzulage.

**Ausnahmen:** Hat der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches/betriebliches Interesse anerkannt oder einen Sonderurlaub aus familiären Gründen gewährt, so führt dies nicht zum Wegfall der Zahlung der kinderbezogenen Besitzstandzulage. Jedoch muss der Anspruch auf die kinderbezogene Besitzstandzulage dem Grunde nach noch bestehen und auch während des Sonderurlaubs muss ein ununterbrochener Anspruch auf Kindergeld bestanden haben. Nach Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die kinderbezogene Besitzstandzulage wieder weitergezahlt.

## **Auswirkungen auf Nebentätigkeiten**

Die tariflichen Regelungen zur Nebentätigkeit gelten auch während der Arbeitsbefreiung oder eines Sonderurlaubs (unter einem Monat) weiter (§3 Abs. 4 TV-L und § 3 Abs. 3 TVöD).

Regelung wie nebenstehend.

## **Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen**

Eine Arbeitsbefreiung/Flexi-Urlaub oder ein Sonderurlaub (unter einem Monat) wirkt sich grundsätzlich nicht auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung aus.

Regelung wie nebenstehend.

Zeiten eines Sonderurlaubs über einen Monat beeinflussen allerdings wegen fehlender Entgeltzahlungen den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Sozialversicherung. Mit dem Beginn des Sonderurlaubs endet zunächst die Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Versicherung.

Bitte setzen Sie sich bezüglich einer Versicherung mit den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern in Verbindung, damit ein Versicherungsschutz gewährleistet ist.

## **Auswirkungen auf die Zusatzversorgung bei der VBL**

Die Pflichtversicherung bei der VBL bleibt während der Zeit bestehen.

Die Pflichtversicherung bei der VBL bleibt auch während der Zeit eines Sonderurlaubs bestehen. Da während des Sonderurlaubs kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, sind auch keine Umlagen an die VBL zu entrichten. Die Zahl der individuellen Versorgungspunkte bei der VBL wächst während des Sonderurlaubs nicht weiter an und bleibt bei Eintritt des Versicherungsfalls (Renteneintritt) erhalten.